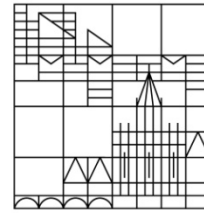


Universität  
Konstanz



# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 30/2015**

**Gebührensatzung für den Weiterbildungs-  
masterstudiengang Psychologie mit  
Schwerpunkt Forensische Psychologie**

**Vom 15. Juni 2015**

# **Gebührensatzung für den Weiterbildungsmasterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Forensische Psychologie**

**vom 15. Juni 2015**

Aufgrund von § 13 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 2 Satz 1 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 167), iVm § 31 Abs. 3 und § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Universität Konstanz am 28. Januar 2015 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat der Satzung gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 LHGebG am 15. Juni 2015 zugestimmt.

## **§ 1 Studiengebühren**

Die Universität Konstanz erhebt für die Teilnahme am Weiterbildungsmaster Psychologie mit Schwerpunkt Forensische Psychologie Studiengebühren. Zur Zahlung ist verpflichtet, wer seine Immatrikulation für den Weiterbildungsmaster Psychologie mit Schwerpunkt Forensische Psychologie mit Abschluss „Master of Science (M.Sc.)“ beantragt hat und eingeschrieben werden kann oder bereits für diesen Studiengang immatrikuliert ist. Die Gebührenfestsetzung erfolgt im Rahmen der Aufforderung zur Immatrikulation und gilt für die gesamte Studienzzeit.

## **§ 2 Höhe und Fälligkeit der Studiengebühren**

(1) Die Studiengebühr für das Studium beträgt 2.500 Euro pro Semester. Aus der vorgesehenen Studiendauer von vier Fachsemestern Regelstudienzeit ergibt sich ein Regelbetrag von insgesamt 10.000 Euro. Studierende, die bereits vor Ende der Regelstudienzeit ihr Abschlussziel erreicht haben, bezahlen den noch ausstehenden Betrag nach; auf § 62 Abs. 5 Landeshochschulgesetz wird verwiesen. Studierende, die in ein höheres Fachsemester eingeschrieben werden konnten, bezahlen einen entsprechend der Anzahl der angerechneten Fachsemester reduzierten Regelbetrag.

(2) Die Studiengebühr für das erste Semester ist innerhalb der Annahmefrist im Rahmen der Aufforderung zur Immatrikulation fällig. Für die folgenden Semester gelten die Fälligkeiten zur Fortsetzung des Studiums (Rückmeldung) nach § 6 Abs. 2 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz (ZImmO) in der jeweils gültigen Fassung.

(3) In der Studiengebühr nicht enthalten sind der Verwaltungskostenbeitrag, der Studierendenwerksbeitrag und der Studierendenschaftsbeitrag, sowie alle sonstigen mit der Immatrikulation und Rückmeldung anfallenden Gebühren und Beiträge.

### **§ 3 Besondere Regelungen über Erlass, Ausnahmen und Befreiung sowie Erstattung der Studiengebühr**

(1) Der zuständige Prüfungsausschuss kann auf Antrag des/der Studierenden die Studiengebühr ganz oder zum Teil erlassen, sofern der/die Studierende aus einem triftigen und nicht von ihm/ihr zu vertretenden Grund an der Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums gehindert ist. Unter den gleichen Voraussetzungen kann eine bereits entrichtete Studiengebühr erstattet werden. Absatz 4 bleibt unberührt.

(2) Gebührenbefreiungen werden nicht gewährt.

(3) Für Zeiten der Beurlaubung nach § 61 Abs. 1 Landeshochschulgesetz (LHG) in Verbindung mit § 7 ZImmO wird in der Regel keine Studiengebühr erhoben. Eine Ausnahme gilt nur für Zeiten der Beurlaubung wegen Mutterschutz bzw. Elternzeit oder wegen Pflegezeit nach § 61 Abs. 3 LHG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 6 und 7 ZImmO. Hier kann nachträglich eine reduzierte Studiengebühr erhoben werden, wenn Studierende Lehrveranstaltungen besuchen und Prüfungsleistungen erbringen, die sich auf während der Beurlaubung stattfindende Lehrveranstaltungen beziehen (§ 7 Abs. 4 Satz 8 ZImmO). Die Höhe der Studiengebühr bemisst sich in diesem Fall im Verhältnis der erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen zu den in der jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnung festgelegten regelmäßig zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen (Module/ECTS pro Semester). Sie wird vom zuständigen Prüfungsausschuss festgesetzt.

(4) Eine bereits bezahlte Studiengebühr ist bei einer Exmatrikulation noch vor Semesterbeginn ganz, bei einer späteren Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung nur noch anteilig zu erstatten. Die Höhe der anteiligen Erstattung ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle. Diese Regelung gilt nicht für das Semester, in welchem der Studienabschluss erworben wird.

Sommersemester	Wintersemester	Erstattungsbetrag
Exmatrikulation ab 01.04. bis 30.04.	Exmatrikulation ab 01.10. bis 31.10.	2.000 Euro
bis 31.05.	bis 30.11.	1.600 Euro
bis 30.06.	bis 31.12.	1.200 Euro
bis 31.07.	bis 31.01.	800 Euro
bis 31.08.	bis 28./29.02.	400 Euro
bis 30.09.	bis 31.03.	0 Euro

### **§ 4 Verwendung der Studiengebühren**

Die Mittel dienen dazu, die Durchführung des Weiterbildungsmasters Psychologie mit Schwerpunkt Forensische Psychologie zu gewährleisten.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 15. Juni 2015

,gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger

- Rektor -